

Vertragsbedingungen

Hardware und Dienstleistungen



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung für die Schweiz auf alle Verkäufe von Scannern, Hardware und Verbrauchsgütern (im Folgenden „Produkte“ oder „Hardware“ genannt) und auf die Bereitstellung damit verbundener Kundendienstleistungen: Installation, Schulung und Instandsetzungen (im Folgenden die „Dienstleistungen“) durch Dyanix AG (im Folgenden „Dyanix“) an ihre Kunden (im Folgenden „der Kunde“).

1. ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen durch Dyanix an ihre Kunden unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Bedingungen, möglicherweise ergänzt durch Sonderbedingungen, die zwischen den Parteien vereinbart und festgelegt werden, nicht aber durch andere Dokumente wie Broschüren, Anweisungen, Hefte, Kataloge und Unterlagen von Dyanix, die nur zu Informationszwecken sind und nur Anhaltswert haben. Jeder Verkauf von Produkten und/oder Bereitstellung von Dienstleistungen durch Dyanix an den Kunden so wie jede vom Kunden aufgegebenen Bestellung bedeutet die uneingeschränkte Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unbeschadet gegenteiliger Klauseln, handgeschriebene oder sonstig, die auf dem Kaufauftrag, Briefen oder anderen Dokumenten erscheinen, die vom Kunden ausgehen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen die einzige Grundlage der kommerziellen Verhandlung zwischen den Parteien. Entsprechend vereinbaren die Parteien, dass im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Allgemeinen Kaufbedingungen des Kunden diese Verkaufsbedingungen vollständig Vorrang haben.

2. PREIS

Die verkauften Produkte und Dienstleistungen werden zu dem Preis abgerechnet, der im Angebot oder dem Kostenvoranschlag genannt wurde und ohne Vorbehalt vom Kunden akzeptiert wurde oder zu dem Preis, der am Tag des Empfangs des Auftrags bei Dyanix gültig war. Die Referenzwährung ist der Euro. Dyanix behält sich das Recht vor, ihre Tarife, die Gegenstand der aktuellen Verträge sind, zu jeder Zeit zu verändern. Im Rahmen der Dienstleistungen behält sich Dyanix die Möglichkeit vor, bei Verträgen mit stillschweigender Verlängerung die Preise der Dienstleistungen zu verändern, was drei (3) Monate vor Ablauf der Verträge dem Kunden mitgeteilt werden muss.

3. BESTELLUNGEN – LIEFERUNGEN - RISIKEN

3.1. Die Bestellungen für Produkte und/oder Dienstleistungen erfolgen vom Kunden schriftlich (Fax, Brief, E-Mail...). Der Verkauf wird als endgültig und der Vertrag als abgeschlossen angesehen, nachdem Dyanix schriftlich den Empfang des Auftrags des Kunden bestätigt hat. „Vertrag“ sind die vertraglichen Dokumente, die Dyanix dem Kunden gegenüber verpflichten, einschließlich (i) diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, (ii) der Voranschlag oder das Angebot von Dyanix und (iii) die Bestellung des Kunden ohne Änderungen oder Vorbehalte im Vergleich zu dem Angebot von Dyanix. Jede Bestellung des Kunden, bei der die Spezifikationen und Eigenschaften von dem Angebot oder dem Voranschlag abweichen, die von Dyanix ausgestellt wurden, wird nur nach schriftlicher Bestätigung von Dyanix als akzeptiert angesehen. Solange nicht anders auf dem Angebot angegeben, ist die Gültigkeit der Angebote und Voranschläge von Dyanix auf einen (1) Monat begrenzt.

3.2 Versand- und Handlingskosten berechnet Dyanix ihren Kunden basierend auf einem Tarif entsprechend der Art des Produktes sowie des Auftragswertes und weist diese jeweils gesondert auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen aus.

3.3. Der Kunde muss den Zustand und die Menge des Produkts zum Zeitpunkt der Lieferung prüfen. Er muss ggf. seine Vorbehalte auf dem Lieferschein mitteilen und diese dem Spediteur schriftlich mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Erhalt bestätigen. Gleichzeitig muss eine Kopie dieses Briefs an Dyanix gesendet werden. Die Vorbehalte müssen die Art und den Umfang des Schadens klar und präzise darlegen. Vorbehalte wie akzeptiertes Auspacken sind ungültig und werden von den Transportversicherungen nicht akzeptiert.

Jede andere Beschwerde des Kunden hinsichtlich offensichtlicher Fehlfunktionen oder Nichtkonformität der bestellten Produkte mit der Bestellung (insbesondere fehlerhafte Menge oder Referenzen) müssen innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt des Produkts durch den Kunden schriftlich an Dyanix gerichtet werden, um gültig zu sein. Nach diesem Zeitraum werden die Produkte als konform mit den Bedingungen der Bestellung angesehen und keine Beschwerde im Zusammenhang mit offensichtlichen Fehlern oder der Konformität der gelieferten Produkte kann von Dyanix berücksichtigt werden.

Sollten die gelieferten Produkte, die von Dyanix anerkannt wurden, nach Prüfung nicht konform mit der Bestellung und/oder dem Vertrag sein, verpflichtet sich Dyanix, die fehlenden Produkte zu liefern und/oder durch die selben Mengen zu ersetzen, wenn das Produkt nicht konform mit der Bestellung ist, ausschließlich Schadensersatz oder Geldrückgabe oder Annullierung der betroffenen Bestellung. Die Rückgabe des gesamten Produkts oder eines Teils unterliegt der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Dyanix und dem Kunden. Der Kunde trägt die Kosten und das Risiko der Rücksendung.

3.4. Die in dem Angebot und/oder dem Voranschlag von Dyanix angegebenen Lieferfristen sind nur Richtwerte. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich von Dyanix festgelegt, erwächst aus einer Verzögerung oder einer Teillieferung kein Anspruch auf Schadensersatz und/oder Annullierung durch den Kunden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nichts Gegenteiliges zwischen den Parteien vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tage nach Rechnungslegung fällig.

Diese Zahlungsbedingungen können entsprechend der Entwicklung der Zahlungsfähigkeit des Kunden und seiner Abdeckung durch unseren Kreditversicherer geändert werden. Insbesondere kann Dyanix eine Barzahlung für die Produkte und/oder Dienstleistungen zum Datum der Auftragsbestätigung verlangen, wenn der Kunde eine vorherige Bestellung nicht oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt hat. Die Bedingungen, zu denen Dyanix ein Skonto gewähren kann, sind in der Rechnung von Dyanix angegeben.

5. ZAHLUNGSVERZÖGERUNG

Im Falle eines Zahlungsverzuges durch den Kunden erhebt Dyanix (i) Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und (ii) eine Verzugschadenspauschale in Höhe von vierzig (40) EURO. Für den Fall, dass die Eintreibungskosten 40 Euro überschreiten, behält sich Dyanix das Recht vor, eine zusätzliche Entschädigung unter Vorlage der belegenden Dokumente beim Kunden zu verlangen.

Die Nichteinhaltung von Fristen bringt zudem rechtmäßig die unmittelbare Zahlung aller fälligen Zahlungen für andere Bestellungen für Produkte und/oder Dienstleistungen mit sich.

Erfolgt diese Zahlung nicht, behält sich Dyanix das Recht vor, alle noch nicht gelieferten Produkte zurückzuhalten und/oder die Ausführung aller aktuellen Dienstleistungen fünfzehn (15) Tage nach Versand der Zahlungsaufforderung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung, wenn diese unbeachtet bleibt, einzustellen, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe und/oder Entschädigungen. Diese Einstellung der Dienstleistungen oder Bestellungen wirkt sich nicht auf das Recht von Dyanix aus, die vollständige Rechnung einzutreiben.

6. KLAUSEL DES EIGENTUMSVORBEHALTS

6.1. Die Produkte bleiben Eigentum von Dyanix, bis die vollständigen Zahlungen, einschl. Hauptschuld, Gebühren und Zinsen vollständig erhalten sind. Im Sinne dieses Dokuments stellt die Vorlage eines Wechsels oder einer anderen Sicherheit, die eine Zahlungsverpflichtung erzeugt, keine Zahlung dar. Im Fall der Nichtzahlung des vollständigen Preises von Hauptschuld, Gebühren und Zinsen am Fälligkeitsdatum und/oder im Fall der Eröffnung von Sicherungs-, Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren gegen den Kunden kann Dyanix (i) die Rückgabe des verkauften Produkts auf Kosten und Risiko des Kunden verlangen und (ii) den Vertrag rechtmäßig mittels einfacher schriftlicher Benachrichtigung an den Kunden vorbehaltenlich Schadenersatzforderungen beenden. Diese Bestimmungen behindern nicht die Übertragung der Verlust- und Beschädigungsrisiken der Produkte unter den Bedingungen des Artikels 6.2.

Der Kunde verpflichtet sich, dass die Produkte von Dyanix in ihren Räumlichkeiten identifizierbar sind. Im Fall der Rückgabe des Produkts innerhalb der Rahmenbedingungen für diesen Artikel behält Dyanix die bezahlten Summen, die Teil der Zahlung für die Produkte durch den Kunden sind, als Entschädigung.

6.2. Die Risikoübertragung erfolgt sobald die Produkte zu den Räumlichkeiten des Kunden geliefert wurden. Es obliegt dem Kunden, die notwendigen Versicherungen abzuschließen, um die Risiken von Verlust und Beschädigung des Produkts abzudecken.

7. DIENSTLEISTUNGEN FÜR INSTALLATION & SCHULUNG

7.1. Dyanix verpflichtet sich zur Ausführung der Dienstleistungen für Installation und Schulung, die der Kunde beauftragt hat, wie in dem Angebot und/oder dem Kostenvoranschlag von Dyanix spezifiziert.

7.2. Die Dienstleistungen werden in den Räumlichkeiten des Kunden, die der Kunde angibt, ausgeführt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde vor dem Beginn der Dienstleistungen durch Dyanix, Dyanix schriftlich die Sicherheits- und Hygienevorschriften zukommen zu lassen sowie die in seiner Einrichtung anzuwendenden Gesetze.

7.3. Dyanix kann die Schulung des Personals des Kunden auf Anfrage des Kunden und nach Vorlage eines vorherigen Kostenvoranschlags ausführen.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1. Herstellergewährleistung

Soweit nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart sind die von Dyanix verkauften Produkte ab dem Datum gegen Material- oder Herstellungsfehler gewährleistet, der auf dem Lieferschein erscheint, in Übereinstimmung mit den Sonderbedingungen des Produktherstellers, die mit dem Produkt geliefert werden.

Zusätzlich kann der Kunde eine Gewährleistungserweiterung unterzeichnen, die sich auf einen Zeitraum erstreckt, der für jede Produktkategorie spezifisch ist und in dem Angebot von Dyanix und in den Bedingungen des folgenden Artikels 8.2 angegeben ist.

8.2. Dienstleistungsvertrag - Vertragliche Gewährleistungen von Dyanix

8.2.1. Der Kunde kann mit Dyanix eine Gewährleistungserweiterung (im Folgenden „Gewährleistungserweiterung von Dyanix“) unterzeichnen, wie in dem Angebot von Dyanix detailliert. Die Gewährleistungserweiterungen von Dyanix werden von Dyanix entsprechend dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bereitgestellt:

- (I) für den in den Sonderbedingungen der Gewährleistungserweiterung von Dyanix genannten Zeitraum und zu diesen Bedingungen wie im vorangegangenen Abschnitt genannt, die zu Zeitpunkt des Erhalts der Bestellung des Kunden (von Dyanix akzeptiert) gültig ist und auf der Webseite von Dyanix eingesehen werden kann;

8.2.2. Die Bedingungen der Gewährleistungserweiterungen von Dyanix finden Anwendung unter der Bedingung einer angemessenen und normalen Benutzung der Hardware durch den Kunden, entsprechend der Spezifikationen der Bedienungsanleitung der genannten Hardware. Es liegt in der Verantwortung des Kunden die Maschine entsprechend dem Handbuch regelmäßig zu reinigen.

8.2.3. Kundendienst:

Der Kunde verpflichtet sich, eine Person als Verantwortlichen für die Hardware abzustellen, der die einzig befugte Person ist, um sich mit Dyanix im Rahmen des Kundendienstes in Verbindung zu setzen. Der Kundendienst ermöglicht es dem Ansprechpartner des Kunden, die notwendigen Ratschläge für die aktuelle Benutzung der Hardware anzuwenden. Der Kunde kann vom Kundendienst zu einem einfachen Diagnosetest oder den Austausch von Verbrauchsgütern und/oder Verschleißteilen aufgefordert werden. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, während des Anrufs zur Verfügung zu stehen, um dem Kundendienst die notwendige Information zur Verfügung zu stellen, um zu versuchen, das Problem telefonisch oder über Fernbedienung zu lösen.

Dyanix behält sich das Recht vor, keinen Ingenieur ins Werk zu schicken, wenn festgestellt wird, dass ein Besuch vor Ort nicht zur Problemlösung beitragen wird (z.B. wenn beim Telefongespräch festgestellt wird, dass es notwendig ist, Ersatzteile zu bestellen, bevor ein Ingenieur innerhalb der Reaktionszeit geschickt wird).

Der Kundendienst von Dyanix steht werktags (von Montag bis Freitag) zur Verfügung.

Nur von Dyanix geschulte Personen und/oder Personen, die die notwendige technische Kapazität haben, die Hardware zu benutzen, sind befugt, den Kundendienst von Dyanix zu kontaktieren. Der Kundendienst kann die Schulung nicht ersetzen.

Im Fall des Missbrauchs des Kundendienstes durch den Kunden, der durch Anrufstatistiken überwacht wird, und wenn die Anrufzeit mehr als das Doppelte (2-fache) der Durchschnittszeit anderer Kunden beträgt, verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter an einem Schulungstag teilnehmen zu lassen.

Diese Schulungsdienstleistungen können vor Ort auf Anfrage des Kunden stattfinden nach Vorlage eines Kostenvoranschlags zu den Tarifen, die am Tag der Ausstellungen des Kostenvoranschlags gültig sind.

8.2.4. Reaktionszeiten

Dyanix bemüht sich nach Kräften, um ihre Dienstleistungen innerhalb der in den Sonderbedingungen angegebenen Zeiträumen auszuführen, die Anwendung auf die Gewährleistungserweiterungen von Dyanix finden.

8.2.5. Gewährleistungsausschlüsse

Die Gewährleistungserweiterungen von Dyanix umfassen nicht die Lieferung von Lampen und Glasteilen (auf Glasbasis...) und Verbrauchsmaterialien (Papier, Druckwalzen, Tintenpatronen, Toner...).

Es werden von den Gewährleistungserweiterungen von Danix folgende Interventionen und Reparaturen aufgrund von Schäden und/oder Defekten der Hardware nicht abgedeckt, die durch Folgendes zustande kommen:

- (i) die normale Abnutzung der Hardware
- (ii) eine offensichtliche Vernachlässigung durch den Kunden (z.B. Dokumente werden mit Heftklammern oder Büroklammern gescannt) und von der Norm abweichende Nutzung der Hardware durch den Kunden, allgemein eine Verwendung, die nicht mit den Spezifikationen der Hardware übereinstimmen (wie in der Gebrauchsanweisung der genannten Hardware angegeben).
- (iii) eine Intervention von anderen Personen als den Technikern von Dyanix oder schriftlich von Dyanix autorisierten Personen,
- (iv) eine Änderung der Hardware durch den Kunden oder einen Dritten, die nicht konform ist, nicht in der Gebrauchsanweisung der Hardware und/oder in den Spezifikationen des Hardware-Herstellers berücksichtigt und/oder spezifiziert ist.
- (v) eine Naturkatastrophe oder ein Unfall, dessen Ursprung nicht in der Hardware liegt (Schäden durch Wasser, Feuer, Aufprall etc.), ein Ereignis höherer Gewalt zu den Bedingungen des Artikels 11 der Allgemeinen Bedingungen,
- (vi) die Verwendung unangemessenen elektrischen Stroms oder eine unbeabsichtigte Ursache mit denselben Auswirkungen.
- (vii) die Verwendung von Ersatzteilen, die nicht von Dyanix geliefert wurden und die Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht die Standards des Herstellers der Hardware oder die Lagerbedingungen erfüllen (Temperatur, Ablaufdatum),
- (viii) die Nichteinhaltung der Umgebungsbedingungen und insbesondere: Bodenabdeckung (statische Aufladung), Umgebungstemperatur (18 bis 25°C), Feuchtigkeit (zwischen 45 und 60%)
- (ix) fehlende Wartung oder eine unangemessene Wartung der Hardware durch den Kunden oder durch einen Dritten, die nicht konform mit der Gebrauchsanweisung oder dem Handbuch der Hardware ist,
- (x) eine Änderung des Systems und der Hardwareumgebung, auf die Dyanix keinen Einfluss oder Verantwortung hat.

Die folgende Information ist vom Kundendienst ausgeschlossen: Erzeugung und Veränderung des konfigurierbaren Status, Backup-Verfahren, Dateiverarbeitung und -wiederherstellung... Interventionen aufgrund von den in diesem Artikel 8.2.5 genannten Ursachen werden zu dem Tarif abgerechnet, der am Tag der besagten Intervention gültig ist.

8.2.6. Bewegung der Hardware

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht ohne das schriftliche vorherige Einverständnis von Dyanix zu bewegen. Alle Kosten aufgrund dieser Bewegungen trägt der Kunde.

Der Kunde muss Dyanix umgehend informieren, wenn der Standort der Maschine unter Vertrag geändert wird.

8.2.7 Präventivwartung

Damit Dyanix die SLA erfüllen kann, die im Vertrag genannt sind oder eine Präventivwartung vornehmen kann, muss der Kunde den Installationsstandort sowie die Maschinendetails vor dem ersten Anruf übermitteln.

Der Kunde kontaktiert Dyanix, damit eine Präventivwartung ausgeführt wird. Gewährt der Kunde keinen Zugang zur Maschine, wird die Präventivwartung als ausgeführt angesehen.

Bei Verträgen, die Verbrauchsmaterial nicht umfassen, obliegt es dem Kunden sicherzustellen, dass das Verbrauchsmaterial verfügbar ist, wenn der Ingenieur von Dyanix vor Ort ist. Hat er sie nicht und erwartet er, dass Dyanix zurückkommt, um die Verbrauchsmaterialien auszutauschen, wird das dem Kunden berechnet.

8.2.8. Zusätzliche Leistungen

Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährleistungserweiterung von Dyanix, die unter den anwendbaren Sonderbedingungen und/oder dem Dyanix-Angebot nicht von dem Kunden unterzeichnet sind, werden von Dyanix auf schriftlichen Antrag vom Kunden basierend auf den Tarifen ausgeführt, die zum Datum der Anfrage gültig sind.

8.2.9. Zeitraum

Die Gewährleistungserweiterungen von Dyanix finden Anwendung auf den Zeitraum, den der Kunde unterzeichnet hat und der in dem Angebot und/oder dem Vertrag von Dyanix erwähnt wird, der von dem Kunden angenommen wurde.

Für die im Artikel 8.2.1 genannten Gewährleistungserweiterungen von Dyanix, die Anwendung auf einen Zeitraum von einem (1) Jahr finden und stillschweigend um weitere Jahreszeiträume verlängert werden, hat jede Partei die Möglichkeit, den Vertrag rechtmäßig zu beenden, der Anwendung auf die genannten Gewährleistungserweiterungen von Dyanix findet, indem sie ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung mit zwei (2) Monaten Vorankündigung schickt.

8.2.10. Vorzeitige Beendigung

Dyanix kann rechtmäßig den Vertrag und die Dienstleistungen beenden, insbesondere diejenigen, die entsprechend den Gewährleistungserweiterungen von Dyanix bereitgestellt werden und ist dann berechtigt, umgehen die gesamte ausstehende Summe einzutreiben:

- Im Fall einer freiwilligen gerichtlichen vollständigen oder teilweisen Liquidierung des Kunden, die den rechtlichen gültigen Bestimmungen unterliegt
- Im Fall der Nichtzahlung mehrerer Rechnungen durch den Kunden.

Der Vertrag kann ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Dyanix weder ganz noch teilweise durch den Kunden übertragen werden. Im Fall des Verkaufs der Hardware an eine dritte Partei ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Dyanix, hat Dyanix rechtmäßig keine Verpflichtungen mehr, ohne dem Kunden seine bezahlten Summen ganz oder teilweise zurückzahlen zu müssen. Dyanix behält sich die Möglichkeit vor, den Vertrag rechtmäßig zu beenden, bevor die Jahresfrist abgelaufen ist, wenn es unmöglich ist, Ersatzteillieferungen zu erhalten. In diesem Fall wird für die verbleibende Frist eine Gutschrift durch Dyanix erstellt.

8.3. Gewährleistung und Annahme der Dienstleistungen

Dyanix gewährleistet ggf. nur die Konformität der Dienstleistungen mit den Eigenschaften, die im Vertrag und in den Sonderbedingungen enthalten sind, die Anwendung auf die Gewährleistungserweiterungen von Dyanix finden.

Die Annahme der Dienstleistungen zur Hardware-Installation wird durch die Unterschrift eines Berichts durch den Kunden und Dyanix ausgedrückt. Bei Vorbehalten des Kunden bezüglich der Installationsdienstleistungen, die von Dyanix nach Prüfung angenommen wurden, die der Kunde als nicht vertragskonform ansieht, verpflichtet sich Dyanix dazu, die Installation auf eigene Kosten innerhalb von zwei (2) Wochen erneut auszuführen oder zu korrigieren.

9. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Dyanix schlägt dem Kunden zusätzliche Dienstleistungen vor wie die Überwachung der Scanner, die sich beim Kunden befinden.

Diese Dienstleistungen können von Dyanix auf schriftliche Anforderung vom Kunden ausführen, nachdem vorher ein Kostenvoranschlag vorgelegt wurde und nach der Vereinbarung zwischen den Parteien zu den anzuwendenden technischen und finanziellen Bedingungen.

10. BEDINGUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNGEN - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

10.1. Dyanix verpflichtet sich, die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Deutschen Recht auszuführen, die Anwendung auf seine Aktivität finden. Dyanix allein entscheidet hinsichtlich dem Aufwand an Personal und Ausrüstung zur Ausführung der Dienstleistungen. Das Personal von Dyanix, das beim Kunden interveniert, verbleibt unter allen Umständen unter der Autorität für Hierarchie und Disziplin von Dyanix. Das Personal von Dyanix interveniert nur gemäß den Anweisungen von Dyanix. Dyanix kann nach vorherigem schriftlichen Einverständnis des Kunden die Ausführung der Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer überantworten. In diesem Fall akzeptiert der Kunde die Identität des Subunternehmers und seine Zahlungsbedingungen. Dyanix gewährleistet, dass die Dienstleistungen durch regulär angestelltes Personal unter Einhaltung aller gültigen Gesetze und Auflagen ausgeführt werden.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, mit Danix zusammenzuarbeiten und den Anfragen von Dyanix entgegenzukommen, indem er ihm die Information zur Verfügung stellt, über die er zur Ausführung der Dienstleistungen verfügt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen einzuhalten sowie die Gesetze und Auflagen des Deutschen Recht die Anwendung auf seine Aktivität finden.

11. HÖHERE GEWALT – UNVORHERSEHBARE UMSTÄNDE

Dyanix haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, wenn dies aus höherer Gewalt geschieht.

Höhere Gewalt ist jedes Vorkommnis nach Unterzeichnen des Vertrags, unabhängig von dem Willen von Dyanix, unvorhersehbar und unkontrollierbar wie (ohne, dass dies beschränkend ist) Streiks, Feuer oder Überschwemmungen, Unfälle oder Herstellungsverzögerungen bei Lieferanten von Dyanix, Bürgerkrieg, Krieg, Aufstände, terroristische Handlungen, vollständige oder teilweise Zerstörung der Anlagen und Werke und Maßnahmen des Kunden.

Um sich auf höhere Gewalt zu berufen, muss Dyanix den Kunden über das Ereignis der höheren Gewalt informieren, sobald es auftritt und mit einer Einschätzung der Dauer.

Der Vertrag ist während des gesamten Ereignisses aufgehoben.

Sobald das Ereignis vorbei ist, muss Dyanix den Kunden über das Ende informieren und umgehend die Verpflichtungen wieder aufnehmen. Wenn allerdings die höhere Gewalt länger als einen (1) Kalendermonat andauert, steht es dem Kunden frei, den Vertrag zu beenden.

12. HAFTUNG - VERSICHERUNG

12.1. Dyanix haftet innerhalb der Bedingungen des allgemeinen Gesetzes für den direkten Schaden, den der Kunde durch den Verkauf der Hardware und/oder die Leistung ihrer Dienste erleidet.

Keinesfalls haftet Dyanix für indirekten und/oder unvorhersehbaren Schaden, der von Dyanix ausgelöst werden kann und in Zusammenhang mit den Produkten und den Dienstleistungen steht, wie insbesondere mit Verlust von Betrieb, Umsatz, Bestellungen, Kunden, Daten etc. In jedem Fall beschränken sich die jährlichen Haftungen von Dyanix unabhängig von der Anzahl der Ereignisse auf:

- (i) direkten Schaden, der dem Kunden zugefügt wird und ausschließlich Dyanix zuzuordnen ist im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen,
- Und (ii) auf die Summe ohne Steuern, die der Kunde tatsächlich für den Kauf der betroffenen Produkte und/oder die Lieferung der Dienste gezahlt hat, während der zwölf (12) Monate vor dem letzten Ereignis, das Anlass zu der Haftungsforderung gegenüber Dyanix gegeben hat.

12.2. Dyanix gewährleistet, bei einer bekannt solventen Firma eine Versicherung zur Haftpflicht und für ihre Angestellten, Führungskräfte und Händler entsprechend dem Vertrag abgeschlossen zu haben.

13. GEISTIGES EIGENTUM

13.1. Die Kostenvoranschläge, Angebote, Kataloge usw., allgemein alle Dokumente, die von Dyanix an den Kunden übergeben oder gesandt werden, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte geistigen Eigentums sind und bleiben vollständig Eigentum von Dyanix. Keinesfalls dürfen diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dyanix reproduziert werden.

13.2. Das geistige Eigentum in Zusammenhang mit den Produkten, den Treibern und der Software, die in die Produkte integriert ist, bleibt Eigentum des Herstellers des besagten Produkts. Dem Kunden wird nur das Recht auf Benutzung des Produkts zugestanden.

14. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

Soweit es keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von einer der Parteien für die andere Partei gibt, verpflichtet sich jede Partei, die Information, die der anderen Partei gehört und/oder von ihr erhalten wurde (im Folgenden die „Vertrauliche Information“), im Rahmen des Vertrags oder vor dessen Unterzeichnung geheim und vertraulich zu behandeln und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, sodass sie nicht dritten Parteien offenbart werden. Die Parteien verpflichten sich, ihre vertrauliche Information in eigener Verantwortung nur an die Festangestellten weiterzugeben, die direkt von dem Vertrag betroffen sind.

Dyanix verpflichtet sich, insbesondere keine Information über den Kunden und seine Anwendungen zu offenbaren.

Die Verpflichtungen in diesem Artikel bleiben zehn (10) Jahre nach dem Datum der Unterschrift des Vertrags gültig, es sei denn, es gibt ausdrückliche Bestimmungen, durch die die Parteien Gegenteiliges festlegen.

15. ANZUWENDENDEN GESETZ GERICHTSSTANDSKLAUSEL

Hinsichtlich aller sich aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsparteien der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit der Handelsgerichte am eingetragenen Sitz der Dyanix.